

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.04 Beteiligungsverwaltung und -controlling

Datum:

07.12.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

17.12.2020

Entscheidung

Änderung des Gesellschaftsvertrages der wfc und Entsendung der Vertreter der Städte u. Gemeinden in den Aufsichtsrat der wfc

Beschlussvorschlag:

1. Den Änderungen im Gesellschaftsvertrag der wfc wird zugestimmt. Der/die Vertreter/in der Stadt Coesfeld in der Gesellschafterversammlung der wfc wird angewiesen, den Änderungen zuzustimmen.
2. Die Bürgermeister Dietmar Bergmann, Gemeinde Nordkirchen, und Sebastian Träger, Gemeinde Senden, sowie Matthias Entrup, Vorstandsmitglied der VR-Bank Westmünsterland eG, (gemeinsamer Vorschlag der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Coesfeld vom 16.11.2020) werden als Vertreter der Städte und Gemeinden in den Aufsichtsrat der wfc entsandt. Die Entsendung von Matthias Entrup erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung eines dritten Sitzes für die Städte und Gemeinden im Aufsichtsrat der wfc durch die entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Sachverhalt:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc)

Nach dem gesellschaftsrechtlichen Ausscheiden der VR-Bank Westmünsterland eG aus der wfc mit Wirkung zum 01.01.2018 hat die VR-Bank die wfc weiter im Rahmen eines Sponsoringvertrages unterstützt. Die finanzielle Unterstützung lag bei 50.000 € p.a. in den Jahren 2018 – 2020. Gekoppelt war die Vereinbarung an die Entsendung des Vorstandmitglieds Dr. Wolfgang Baecker mit Sitz und Stimme in den Aufsichtsrat der wfc durch den Kreis Coesfeld. Diese Sponsoringvereinbarung läuft zum 31.12.2020 aus.

Im August 2020 konnte ein neuer Sponsoringvertrag mit der VR-Bank Westmünsterland eG mit folgenden Eckpunkten geschlossen werden:

- Sponsoringbetrag: 60.000 € p.a. (Erhöhung um 10 T€ gegenüber der auslaufenden Vereinbarung)
- Laufzeit der neuen Vereinbarung: 01.01.2021 bis 31.12.2023
- Die Vereinbarung tritt nur in Kraft, wenn für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung ein von der VR-Bank benannter Vertreter als Mitglied mit Sitz und Stimme in den Aufsichtsrat der wfc berufen wird. Die VR-Bank hat ihr Vorstandmitglied Matthias Entrup benannt.

- Die VR-Bank erhält ein Recht auf sofortige Kündigung während der Vertragslaufzeit, wenn die entsendenden Kommunen von ihrem Weisungsrecht oder ihrem Abberufungsrecht gem. § 113 GO NRW Gebrauch machen.

In den letzten Jahren wurde der Vertreter der VR-Bank Westmünsterland durch den Kreis Coesfeld in den Aufsichtsrat entsandt. Dies war möglich, da unter Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens keine Kreistagsfraktion auf eine Mitwirkung im Aufsichtsrat grundsätzlich verzichten musste. Die Mehrheitsverhältnisse im neuen Kreistag führen jetzt jedoch dazu, dass sich die drei politisch zu besetzenden Sitze im Aufsichtsrat (der erste Sitz steht gem. § 53 KO NW in Verbindung mit § 113 GO NRW dem Landrat zu) nicht mehr auf nur zwei Fraktionen verteilen, sondern auf drei (CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD). Würde somit Herr Entrup vom Kreis in den Aufsichtsrat entsandt, müsste eine Kreistagsfraktion auf den ihr zustehenden Sitz verzichten.

Um zum einen dies zu vermeiden und damit die breite politische Unterstützung der wfc auf für die Zukunft zu sichern sowie zum anderen die bewährte Zusammenarbeit mit der VR-Bank fortführen zu können, wird daher vorgeschlagen, die Zahl der Sitze im Aufsichtsrat auf 9 zu erhöhen und den zusätzlichen Sitz den Städten und Gemeinden zuzuordnen. Auf diesen zusätzlichen Sitz soll dann Herr Entrup als Vertreter der VR-Bank von den Städten und Gemeinden in den Aufsichtsrat entsandt werden.

Die Erweiterung des Aufsichtsrates macht eine Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 15 erforderlich.

Im Zuge dieser Änderung wird zudem die Verankerung der Möglichkeit auch elektronischer Sitzungen und Beschlussfassungen in Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung im Gesellschaftsvertrag vorgeschlagen.

Ferner empfiehlt die Kanzlei Freckmann & Partner, die diese Änderung des Gesellschaftsvertrages gesellschaftsrechtlich begleitet und auch notariell beurkunden wird, weitere Optimierungen im Vertrag:

- In § 4 und § 5 Abs. 2 werden alle Gesellschafter und ihre Beteiligungsverhältnisse gesondert aufgeführt. Um bei künftigen Anteilsverschiebungen immer einen Gleichklang zwischen dem Gesellschaftsvertrag und der hinterlegten Gesellschafterliste zu haben, sollte man hier zur Erleichterung anstelle der Nennung der einzelnen Gesellschafter und ihrer Beteiligungen formulieren: „Die Beteiligung der Gesellschafter am Stammkapital ergibt sich aus der jeweils gültigen Gesellschafterliste.“
- Bei § 7 Abs. 2 ist für die Gesellschafter ein Vorkaufsrecht vorgesehen, für den Fall, dass ein Gesellschafter mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung seine Anteile veräußert. Da Gesellschaftsanteile generell nur mit Zustimmung der anderen Gesellschafter und einer Mehrheit von 75 % der Geschäftsanteile überhaupt übertragen werden können, macht es aus Sicht der Kanzlei keinen Sinn, dass einer der Gesellschafter diese Übertragung dann dadurch verhindern kann, indem er von dem Vorkaufsrecht Gebrauch macht. Das Vorkaufsrecht sollte gestrichen werden.
- Eine Besonderheit gibt es in der Satzung bei der Einberufung von Gesellschafterversammlungen. Typischerweise ist hierfür der Geschäftsführer zuständig. Dies ist auch für den Normalfall so in der Satzung geregelt. Ungewöhnlich ist aber, dass in einem Ausnahmefall die Zuständigkeit für die Einberufung der Gesellschafterversammlung auf den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung wechselt (§ 12 Ziff. 6): Ist eine erste Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so soll der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung für die Einberufung der zweiten Gesellschafterversammlung zuständig sein. Dies ist möglich, aber ungewöhnlich und muss dann auch unbedingt beachtet werden, damit es überhaupt zu einer wirksamen Einberufung der zweiten Gesellschafterversammlung kommt. Von der Systematik her wäre es besser, auch in diesem Fall die Aufgabe der Einberufung beim Geschäftsführer zu veranlassen, zumal nicht jeder Vorsitzender der Gesellschafterversammlung selbst über die nötige Infrastruktur zur Einberufung verfügt.

In der Anlage zu dieser Vorlage sind diese Änderungen in einem Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrages umgesetzt und der aktuellen Fassung synoptisch gegenübergestellt.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Coesfeld haben den Vorschlag der Erweiterung des Aufsichtsrates in ihrer Sitzung am 02.11.2020 beraten und einvernehmlich begrüßt. Auch der Kreistag Coesfeld unterstützt den Vorschlag der Erweiterung und die Nominierung von Herrn Entrup (Beschluss vom 04.11.2020). Der Aufsichtsrat der wfc hat sich bei seiner Sitzung am 18.11. eingehend mit den vorgeschlagenen Änderungen befasst und empfiehlt deren Annahme.

Gemäß § 14 Abs. 1 Buchstabe d) beschließt die Gesellschafterversammlung der wfc über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

Nach § 108 Abs. 6 Buchstabe b) der Gemeindeordnung NRW darf der/die Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung nur nach vorheriger Entscheidung des Rates wesentlichen Änderungen eines Gesellschaftsvertrages zustimmen.

Nominierung der Vertreter der Städte u. Gemeinden im Aufsichtsrat

In der Sitzung am 16.11.2020 haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister folgende Personen für die Sitze der Städte und Gemeinden im Aufsichtsrat der wfc nominiert:

1. Dietmar Bergmann, Gemeinde Nordkirchen
2. Sebastian Täger, Gemeinde Senden
3. Matthias Entrup, VR-Bank Westmünsterland

Die Entsendung der Nominierten bedarf gem. § 15 des Gesellschaftsvertrages der wfc der Zustimmung der Räte in allen Städten und Gemeinden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen haben keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Coesfeld, da die jährlichen Verlustabdeckungen bei der wfc durch den Kreis Coesfeld und die Sparkasse Westmünsterland erfolgen. Gleichwohl ist die Stadt Coesfeld letztlich indirekt über die jährliche Kreisumlage am Verlust beteiligt.

Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Entsendung von Matthias Entrup in den Aufsichtsrat der wfc fließen der wfc in den kommenden drei Jahren 60.000 € p.a. bzw. 180.000 € in Summe zu. Diese Erträge vermindern den Verlust, der ansonsten gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages von den Gesellschaftern Kreis Coesfeld zu 83,5 % und Sparkasse Westmünsterland zu 16,5 % auszugleichen wäre.

Anlagen:

Entwurf Änderung Gesellschaftsvertrag wfc - Synopse